

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a BauGB**

zur Aufstellung

**der 2. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)"
der Stadt Sondershausen**

Verfahrensstand: Rechtsplan
April 2020

Stadt / Gemeinde:	Stadt Sondershausen Markt 7, 99706 Sondershausen
Ansprechpartner Stadt Sondershausen:	Frau Keyser FG Planung und Hochbau Tel.: (03632) 622203 Fax: (03632) 622260 email: stadtplanung@sondershausen.de
Bebauungsplan und Begründung (Teil I):	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9 99734 Nordhausen Tel.: (03631) 990919 Fax.: (03631) 981300 email: info@meiplan.de
Ansprechpartner:	Andreas Meißner Architekt für Stadtplanung
Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag:	Planungsbüro Dr. Weise Kräuterstraße 4 99974 Mühlhausen Tel.: 03601 / 443809 Fax: 03601 / 872589 E-Mail: info@pltweise.de
Bearbeitung:	Dipl. Landschaftsökologin S. Leise Dr. Ralf Weise

1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Stadt Sondershausen

In der Stadt Sondershausen leben 21.513 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2018). Damit ist die Stadt die größte Gemeinde im Kyffhäuserlandkreis. Die Flächenausdehnung der Stadt Sondershausen beträgt ca. 20.121 ha (Stand: 31. Dezember 2018; Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik).

Die Stadt Sondershausen ist Kreisstadt und Sitz der Kreisverwaltung des Kyffhäuserlandkreises.

Der Stadt Sondershausen wurde im Regionalplan Nordthüringen (RP–NT 2012) die Funktion eines Mittelzentrums zugeordnet. Die Stadt übernimmt damit die Funktion, den über die Grundversorgung hinaus bestehenden gehobenen, aperiodisch auftretenden und qualifizierten Bedarf des Verflechtungsbereiches abzudecken.

Das Plangebiet des Windparks Großberndten selbst befindet sich ca. 10 km westlich der Kernstadt von Sondershausen, nordwestlich der Ortslage von Immenrode, nördlich der Ortslage von Großberndten, nordöstlich der Ortslage von Dietenborn, östlich der Ortslage von Kleinberndten und südwestlich der Ortslage von Straußberg und wird von der Landesstraße L 2083 und der Kreisstraße K 527 aus erschlossen. Das Plangebiet besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 622 ha.

1. Allgemeine planungsrechtliche Vorbemerkungen

Windenergieanlagen (nachfolgend auch WEA genannt) fallen seit der BauGB-Novelle 1997 unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Bei der Planung und Realisierung raumbedeutsamer WEA sind zusätzlich die Inhalte des § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB – insbesondere bezüglich möglicher Zielvorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen.

In Nordthüringen erfolgt seit Ende der 90er Jahre die raumordnerische Steuerung der Entwicklung raumbedeutsamer Windenergieanlagenstandorte auf der Ebene der Regionalen Raumordnungspläne / Regionalpläne durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie mit dem Charakter von Eignungsgebieten. Diese Vorranggebiete stellen sogenannte Konzentrationen für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Windenergie dar. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. In der planungsrechtlichen Konsequenz sind raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete für Windenergie nicht zulässig.

Vorranggebiete mit gleichzeitigem Charakter von Eignungsgebieten stellen eine raumordnerische Zielvorgabe gemäß § 35 (3) Satz 2 BauGB dar,

- die bei der Planung und Realisierung raumbedeutsamer WEA im Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB zu berücksichtigen ist und
- an welche die Gemeinden ihre kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 (4) BauGB anzupassen haben. Das bedeutet, dass die Gemeinden durch die Festsetzungsmöglichkeiten gemäß § 9 BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung diese Standorte unter städtebaulichen Gesichtspunkten weitergehend ordnen können, jedoch über die prinzipiellen, standortbezogenen Zielvorgaben der Raumordnung hinaus keinen weitergehenden, größeren kommunalen Handlungsspielraum besitzen.

Mit dem Erlangen der Verbindlichkeit der o.g. raumordnerischen Zielvorgaben sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (innerhalb dieser Vorranggebiete) im immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich bereits planungsrechtlich zulässig.

2. Planungsrechtliche Ausgangslage zum Windparkstandort Großberndten

Im Jahre 2003 wurde von der damals noch selbstständigen Gemeinde Schernberg der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Großberndten (SO)“ aufgestellt und zur Rechtskraft geführt. Ziel der Planung war es, aufbauend auf der raumordnerischen Zielvorgabe des Vorranggebietes für Windenergienutzung „W 7 – nördlich Immenrode“ des damals wirksamen Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen (RRÖP-NT 1999), städtebaulich geordnete Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks mit maximal 10 Windenergieanlagen zu schaffen.

Im ersten Änderungsverfahren dieses Bebauungsplanes (Aufstellungsbeschluss 2005) wurde die Anzahl der Windenergieanlagen auf insgesamt 14 WEA erhöht.

Ungeachtet der aktuellen regionalplanerischen Vorgaben war und ist es auch ein eigenes städtebauliches Ziel der Stadt Sondershausen, dass das Bebauungsplangebiet effizient mit Windenergieanlagen ausgelastet werden kann.

Da nun auch seit 2012 der neue, fortgeschriebene Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) mit dem Windvorranggebiet „W-3-Immenrode“ vorliegt, sah die Stadt Sondershausen im konkreten Fall für die der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Großberndten (SO)“ einen begründeten städtebaulichen Handlungsbedarf.

3. Planungserfordernis, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (§ 1 (3) / § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB)

Bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kyffhäuser Landkreises wurden 2015 / 2016 BImSchG-Anträge zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen auf Flächen innerhalb des Vorranggebietes Windenergie „W-3-Immenrode“ gestellt.

Die Genehmigungsfähigkeit dieser Anträge war aber damals nicht gegeben, da der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Großberndten (SO)“ der Stadt Sondershausen in der Fassung seiner 1. Änderung die Errichtung von WEA an diesen Standorten planungsrechtlich ausschloss, obwohl sie innerhalb des Windvorranggebietes „W-3-Immenrode“ lagen und ohne Bebauungsplan im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB planungsrechtlich privilegiert zulässig gewesen wären.

Dieser Ausschluss von Windenergieanlagen auf ca. 30 % der Gesamtfläche des Vorranggebietes Windenergie „W-3-Immenrode“ war und ist städtebaulich jedoch nicht zu begründen.

Im Rahmen des eingeleiteten Änderungsverfahrens des in Rede stehenden Bebauungsplanes sollten diese Nachverdichtungspotenziale städtebaulich aufgegriffen werden, um *der Nutzung der Windenergie genügend substanzieller Raum zu geben*. In Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Vorgaben im RP-NT 2012 ist es ein eigenes städtebauliches Ziel der Stadt Sondershausen, dass das Bebauungsplangebiet effizient mit Windenergieanlagen ausgelastet werden kann, um aktiv einen Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele zu leisten.

Planungserfordernis:

Das Baugesetzbuch bestimmt im § 1 (1) BauGB die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem "Spiel der freien Kräfte" oder isolierten Einzelentscheidungen nach §§ 34 und 35 BauGB überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf.

Eine Gemeinde muss spätestens zu dem Zeitpunkt planerisch einschreiten, wenn die planerisierenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB zur Steuerung der von ihr beabsichtigten städtebaulichen Ordnung und Entwicklung nach ihrer Einschätzung nicht mehr ausreichen, wenn also im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden könnten, die einer Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren bedürfen bzw. ein solches erfordern.

Im § 1 (3) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) ist deshalb vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, *sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist*. Daraus folgt zunächst, dass die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen nicht in das Belieben einer Gemeinde gestellt ist, sondern eine Rechtspflicht darstellt, sobald das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit vorliegt. In der Fachliteratur spricht man in diesem Zusammenhang auch von einer so genannten „weisungsfreien Pflichtaufgabe“, also um eine Angelegenheit der Selbstverwaltung einer Gemeinde.

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Sondershausen hat deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen die Erforderlichkeit der Änderung des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 1 (3) BauGB beurteilt und sieht auf Grund nachfolgend dargelegter städtebaulicher Ziele und Gründe (Planungskonzept der Stadt Sondershausen) die Notwendigkeit der Einleitung des im Übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens:

- Beachtung der raumordnerischen Zielvorgaben im RP-NT 2012 (§ 1 (4) BauGB),
- verbindliche Festlegung potenziell möglicher weiterer Ergänzungs- und Nachverdichtungsflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen zur effektiven Ausnutzung des bestehenden Windvorranggebietes unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzabstände (Turbulenzen) zu den bereits vorhandenen Anlagen,
- Sicherung der städtebaulichen Rahmenbedingungen als kommunaler Beitrag zur effizienten Versorgung der Volkswirtschaft sowie der Bevölkerung mit Elektroenergie (§ 1 (6) Nr. 7f und 8e BauGB),
- kommunaler Teilbeitrag zur Sicherung der Energieerzeugung aus regenerativen Energien zum schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie (§ 1 (6) Nr. 1 und 7f BauGB),
- Erfassung und Bewertung der „Altanlagenstandorte“ und Auseinandersetzung im Hinblick auf die Thematik eines möglichen Repowering,
- effiziente Ausnutzung der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen, d.h., Sicherung der Rahmenbedingungen für einen größtmöglichen Energieertrag bei sparsamer Inanspruchnahme von Grund und Boden (§ 1a (2) Satz 1 BauGB),
- flächenschonende Erschließung der Anlagenstandorte durch Einbeziehung vorhandener Wege und möglichst sparsame Herstellung neuer Wege,
- weitestgehende Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Abstimmung der geplanten, in Anspruch zu nehmenden Flächen für die Anlagenstandorte und deren Erschließung mit den Bewirtschaftern (§ 1 (6) Nr. 8b BauGB),
- Berücksichtigung von vorhandenen, gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (wie Biotope) und Vereinbarkeit mit landschaftspflegerischen Belangen,
- Berücksichtigung von Bodendenkmälern,
- Ermittlung des planbedingten Eingriffs unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes bezüglich des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB) sowie sonstiger umweltbezogener Auswirkungen (§ 1 (6) Nr. 7c bis e und i BauGB),
- planungsrechtliche Bewältigung, Festlegung, Sicherung und Steuerung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 1a (3) Satz 2 ff BauGB,
- Erfassung möglicher Nutzungskonflikte im Plangebiet vorhandener sowie angrenzender Nutzungen und planerische Bewältigung durch entsprechende Festsetzungen, damit nutzungsverträgliche, möglichst konfliktfreie, städtebauliche Rahmenbedingungen geschaffen werden können.

Aus den o.a. dargelegten Gründen hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen am 26.03.2015 den erforderlichen Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das in Rede stehende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage der Vorgaben des Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.

4. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten / Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die 2. Änderung des Bebauungsplanes würde der vorhandene Rechtsstand bestehen bleiben, d.h., durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" der Stadt Sondershausen in der Fassung seiner 1. Änderung würde der Hinzubau weiterer Windenergieanlagen oder auch der Ersatz vorhandener durch leistungsfähigere und damit auch höherer Windenergieanlagen (Repowering) an diesem Standort planungsrechtlich ausgeschlossen sein.

Dies würde aber den klimapolitischen Gesamtzielen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen sowie den kommunalpolitischen Zielen der Stadt Sondershausen nicht entsprechen.

Konkrete Konsequenzen für den Einzelstandort sind daraus sicherlich nicht messbar abzuleiten; wenn aber in allen potenziellen Windenergieanlagenstandorten in Deutschland gleichermaßen nach dem „Sankt-Florian-Prinzip“ die möglichen Entwicklungspotenziale blockiert werden, würde man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine andere Bewertung auf dieser Thematik erhalten.

Standortalternativen gibt es nicht, da raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten für Windenergieanlagen mit dem Charakter von Eignungsgebietes nicht zulässig sind und im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) die Ausweisung von Vorranggebieten abschließend erfolgt ist. Wann die derzeit laufende Fortschreibung des RP-NT abgeschlossen ist und ob dann neue Windvorranggebiete bzw. die Erweiterung bereits bestehender Windvorranggebiete tatsächlich zu erwarten sind, ist gegenwärtig vollkommen zeit- und ergebnisoffen.

5. Inhalt der Planunterlagen

Die Planunterlagen zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" der Stadt Sondershausen bestehen aus:

- ▶ dem **Planteil A** mit:
 - **Teil 1 – Zeichnerische Festsetzungen**
 - **Teil 2 – Planzeichenerklärung**
 - **Teil 3 – Textliche Festsetzungen**
 - **Teil 4 – Hinweise**
 - **Teil 5 – Verfahrensvermerke**
- ▶ dem **Planteil B** mit den festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen
- ▶ der **Begründung mit integriertem Umweltbericht**:
 - **Teil I** – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB
 - **Teil II** – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr.2 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan
- ▶ den **Anlagen zur Begründung**:
 - Anlage 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)
 - Anlage 2: Entwurf mit überlagernder Darstellung des Vorranggebietes Windenergie „W-3-Immenrode“ (RP-NT 2012) und der 750m / 1.000m Abstandslinien
 - Anlage 3: Auszüge aus dem Bebauungsplan mit Bemaßung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen für die Fundamente der Windenergieanlagenstandorte 1 bis 10, 12 bis 16, 18 und 19 sowie das Umspannwerk (im Maßstab 1:2500 vergrößert dargestellt)
 - Anlage 4: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Sondershausen Großberndten (Verfasser: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co-KG Ref-Nr.: F2E-2018-TGO-024 vom 20. Februar 2019)
 - Anlage 5: Gutachten zur Bestimmung des Windpotenzials und des Energieertrages von Windenergieanlagen am Standort Großberndten; (Verfasser: Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH in Reppenstedt vom 30. August 2019)

Als Planunterlage wurde ein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte der Stadt Sondershausen im Maßstab 1:5.000 verwendet. Die Kartengrundlage und der Maßstab wurden so gewählt, dass der Planinhalt eindeutig festgesetzt werden kann. Die Planunterlage entspricht hinsichtlich Maßstab, Inhalt und Genauigkeit somit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV.

6. Das Planverfahren (Durchführung der Verfahrensschritte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 und § 4 BauGB)

Die Stadt Sondershausen sieht zur Erreichung der im Pkt. 4. dargelegten städtebaulichen Ziele die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes im so genannten Standardverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches als das geeignete Instrument an und hatte mit dem Aufstellungsbeschluss am **26.03.2015** gemäß § 2 (1) BauGB das dazu erforderliche Planverfahren eingeleitet.

Nach der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (Auslegung vom **02.06.2016 bis 04.07.2016**) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB (vom **30.05.2016 bis einschließlich 04.07.2016**) und anschließender Überarbeitung der Planunterlagen wurden

- die Planunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom **08.06.2017 bis 10.07.2017** öffentlich ausgelegt und
- die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Planverfahren gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) sowie § 2 (2) BauGB am **06.06.2017** wiederum beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührenden Belange bis zum **07.07.2017** gebeten.

Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die nochmalige Überarbeitung der Planunterlagen sowie die

- erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der erneuten, 2. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB vom **12.06.2018 bis 16.07.2018** und
- die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Planverfahren gemäß § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) sowie § 2 (2) BauGB am **11.06.2018** bis zum **16.07.2018**.

Im Planverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" gemäß § 3 (2) / § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) sowie § 2 (2) BauGB wurden 33 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden mehrfach beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührenden Belange gebeten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4a (3) BauGB wurden 9 Stellungnahmen (zum Teil mehrfach) abgegeben.

Alle eingegangenen Stellungnahmen und der Umgang mit dem Inhalt im laufenden Planverfahren sind in den Verfahrensakten enthalten.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 (2) / § 4 (2) und § 4a (3) BauGB hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen die Abwägung der vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB vorgenommen und im Ergebnis den erforderlichen Satzungsbeschluss gefasst.

7. Berücksichtigung der umweltbezogenen und sonstigen Belange im Rahmen des Planverfahrens

Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" waren die nach § 1 (6) Nr. 1 bis 13 BauGB zu berücksichtigenden Belange Bestandteil der Aufgabenanalyse und des zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes.

Im Hinblick auf die konkrete Standortsituation wurde in der Begründung sowie dem Umweltbericht der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" insbesondere auf folgende Belange vertiefend eingegangen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB,
- die zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 1 (6) Nr. 8 b) und der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 (6) Nr. 8 e) BauGB.

Bei der Entscheidung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" zur Sicherung und Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten ließ sich die Stadt Sondershausen dabei grundsätzlich von folgenden städtebaulichen Zielen und Grundsätzen leiten:

- Beachtung der raumordnerischen Zielvorgaben im RP-NT 2012 (§ 1 (4) BauGB),
- verbindliche Festlegung potenziell möglicher weiterer Ergänzungs- und Nachverdichtungsflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen zur effektiven Ausnutzung des bestehenden Windvorranggebietes unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzabstände (Turbulenzen) zu den bereits vorhandenen Anlagen,
- Sicherung der städtebaulichen Rahmenbedingungen als kommunaler Beitrag zur effizienten Versorgung der Volkswirtschaft sowie der Bevölkerung mit Elektroenergie (§ 1 (6) Nr. 8e BauGB),
- kommunaler Teilbeitrag zur Sicherung der Energieerzeugung aus regenerativen Energien zum schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie (§ 1 (6) Nr. 1 und 7f BauGB),
- effiziente Ausnutzung der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen, d.h., größtmöglicher Energieertrag bei sparsamer Inanspruchnahme von Grund und Boden (§ 1a (2) Satz 1 BauGB),
- Minimierung aller dabei in Anspruch zu nehmenden Flächen zur Standortsicherung der im Übrigen verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche (§ 1 (6) Nr. 8b BauGB),
- Ermittlung des planbedingten Eingriffs unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes bezüglich des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB) sowie sonstiger umweltbezogener Auswirkungen (§ 1 (6) Nr. 7c bis e und i BauGB),
- planungsrechtliche Bewältigung, Festlegung, Sicherung und Steuerung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 1a (3) Satz 2 ff BauGB,
- Berücksichtigung des Artenschutzes (§ 44 (1) BNatSchG).

Die Ermittlung der Betroffenheit berührter Umweltbelange erfolgte durch die Einbeziehung und Auswertung folgender umweltbezogener Informationen, wie:

- Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025),
- Vorgaben des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT 2012),

Darüber hinaus wurden im Planverfahren neben dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan folgende Gutachten erarbeitet und fortgeschrieben:

- Artenschutzfachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) zum Bebauungsplan vom Landschaftsplanungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen in der Fassung vom April 2018,
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Sondershausen – Großberndten (Verfasser: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co-KG Ref-Nr.: F2E-2017-TGW-017 vom 20. Februar 2019) und
- Gutachten zur Bestimmung des Windpotenzials und des Energieertrages von Windenergieanlagen am Standort Großberndten; (Verfasser: Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH in Reppenstedt vom 30. August 2019).

Die Inhalte aller eingegangenen Stellungnahmen im Planverfahren wurden seitens der Stadt Sondershausen ausgewertet (siehe dazu auch die Dokumentation des Abwägungsergebnisses in den Verfahrensakten).

Zur Übersicht werden nachfolgend die wesentlichen, umweltrelevanten Informationen, Hinweise und Anregungen aus den abgegebenen Stellungnahmen thematisch wiedergegeben und die Art und Weise deren Berücksichtigung kurz dargestellt.

Zu den wesentlichen Stellungnahmen, die im Rahmen der Behörden- und der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 / § 4 / § 4a (3) BauGB eingegangen sind gehören:

- Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Weimar) vom 10.07.2017 und 30.07.2018,
- Stellungnahmen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 10.07.2017, 11.07.2018 und 06.08.2018,
- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes f. Denkmalpflege u. Archäologie (Weimar) vom 03.07.2017 und 16.07.2018,
- Stellungnahme des Thüringer Landesbergamtes (Gera) vom 19.06.2017 i.V.m. Stellungnahme vom 13.06.2016 und 02.07.2018,
- Stellungnahme der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Sondershausen vom 21.06.2017 und 20.06.2018,
- die Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Weimar) vom 29.06.2017 und 06.07.2018,
- die Stellungnahme der Bundeswehr (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Bonn) vom 21.06.2017 und 19.06.2018,
- die Stellungnahme des Forstamtes Bleicherode vom 31.07.2017 und 06.07.2018,
- die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Bad Frankenhausen vom 09.07.2018,
- Stellungnahme des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 12.07.2017,
- Stellungnahme des Bauernverband Kyffhäuserkreis e.V., Sondershausen vom 10.07.2018,
- Stellungnahme des Gutes Straußfurt vom 29.06.2018,
- Stellungnahme der Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB (Bremen) vom 07.07.2017,
- Stellungnahme der Satellit Rechtsanwälte Steuerberater (München) vom 07.07.2017 und
- Stellungnahme der Windkraft Hainleite GmbH & Co.KG (Sonderhausen) vom 06.07.2017.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und integraler Bestandteil des Umweltberichtes:

I. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:

1. Angaben zum Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Standortvorbelastung (Altlastverdachtsstandort im Bereich der Kompensationsmaßnahme K2); Widerspruch zwischen hochverdichteten Kranaufstellflächen und der Festsetzung in Versickerungsoffener Bauweise; Plangebiet liegt außerhalb des Bergwerkfeldes Sondershausen; Schäden an Ober- und Unterboden im Sinne des BBodSchG vermeiden; Zuwegung zu angrenzenden Grundstücken ist zu gewährleisten.

2. Angaben zum Schutzgut Wasser

Übernahme der Ausführungen der Oberen Wasserbehörde zur Lage des Plangebietes Teil A sowie der Flächen der Kompensationsmaßnahmen (K3, K4 K5) in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III in die Hinweise auf der Planzeichnung; Hinweis zur aufgehobenen TWSZ II im westlichen Teil des Plangebietes; Hinweis zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens (5m) beidseits der Gewässer 2. Ordnung im Plangebiet; Festsetzung des Grades der Durchlässigkeit; vorhandene Grabensysteme und eventuell verlegte Drainagerohre beachten und die Entwässerungsfunktion für die landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin gewährleisten.

3. Angaben zum Schutzgut Klima/Luft

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung durch die derzeitige Nutzung.

4. Angaben zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Hinweis auf fehlende Kompensationsmaßnahmen aus der Änderung der Satzung; keine forstliche Betroffenheit durch die Windradfundamente; Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung des Plangebietes durch die bestehende Nutzung.

5. Angaben zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

keine Überschreitung der Bauhöhe über aktuell 213 m über Grund (Tiefflugkorridor).

6. Angaben zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

keine bestimmten Hinweise auf das Vorhandensein von Kulturdenkmälern im Plangebiet.

7. Angaben zum Schutzgut Mensch (Gesundheit/Lärm, Erholung/Freizeit)

Rechtzeitige Abstimmung aller konkreten Planungen mit den Pächtern/Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen; Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung während und nach Beendigung der Baumaßnahmen in vollem Umfang gewährleisten.

8. Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren sowie Schutzgütern Mensch und Kultur-/Sachgüter

Zusammenfassende Bewertung nach der Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet.

II. Sonstige Hinweise mit möglichen umweltbezogenen Auswirkungen

1. Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen

der Überschuss an Ökopunkten ist in einem Ökokonto zu dokumentieren;

2. Hinweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen der neuen Anlagenstandorte auf bestehende Anlagen durch Turbulenzen und Unterschreitung erforderlicher Mindestabstände; Abschattungsverluste;

3. Hinweise zu höherrangigen Rechten und Vorgaben

Einhaltung der raumordnerischen Zielvorgaben des Regionalplanes (RP-NT) bezüglich der Baufenster 13b und 17; Festsetzung der maximalen Gesamtanlagenhöhe von 213 m; grundsätzliche Einhaltung des Konkretisierungsraumes des Windvorranggebietes W-3-Immenrode bei dennoch möglichen Anpassungsspielraum

III. Aus dem Artenschutzfachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)

Angaben zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Prüfung der europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten auf Beeinträchtigung durch die Projektwirkungen; Ausschluss der Betroffenheit für die Artengruppen der Pflanzen, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere und Säugetiere (excl. Fledermäuse); eingehende Prüfung planungsrelevanter Arten der Vögel und Fledermäuse sowie die Zauneidechse und Amphibien auf das Eintreten von Verbotstatbeständen § 44 (1) BNatSchG erforderlich, da im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. potenzielle Vorkommen vermutet (getrennt nach potenziellem Brutvorkommen im Geltungsbereich und Zugvögeln);

Schadensbegrenzende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG (Minderung der Kollisionsgefahr; Vermeidung der Tötung und des Verlustes von Lebensraumfunktionen), für Fledermäuse, Feldvögel, Greifvögel (insbesondere Rotmilan und Baumfalke), Zugvögel, Zauneidechse und Amphibien;

Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten; vorgezogene Schaffung von Ersatzlebensräumen wie Lesesteinhäufen und Offenbodenstellen; geeignete Abschaltzeiten zur Zugzeit bzw. zur Erntezeit; Maßnahmen außerhalb des Brutzeit; Reduzierung der Gehölzbeseitigung auf das unbedingt notwendige Maß.

8. Abwägungs- und Satzungsbeschluss / Einreichung der Planunterlagen zur Genehmigung

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB wurden durch die Stadt Sondershausen ausgewertet. Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB ist der Dokumentation zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss vom **24.10.2019** in den Verfahrensakten zu entnehmen.

Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom **10.01.2020**.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden am **23.01.2020 (Posteingang: 24.01.2020)** beim Landratsamt Kyffhäuser zur Genehmigung gemäß § 10 BauGB eingereicht und mit Bescheid vom **03.03.2020** genehmigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte im Amtsblatt Stadt Sondershausen vom **29.04.2020**.

Damit trat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

9. Zusammenfassung / Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen/ Monitoring

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die 2. Bebauungsplanänderung keine bodenrechtlich relevanten Spannungen erzeugt und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen zu keinen unüberwindbaren artenschutzrechtlichen und sonstigen Hindernissen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (schadensbegrenzende Maßnahmen), die auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu präzisieren sind, können mögliche artenschutzrechtliche Konflikte entscheidend gemindert bzw. abgewendet werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Baugesetzbuch nicht geregelt und gelten erst für die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben. Vorausschauend wurden durch die Stadt Sondershausen potentielle und nachgewiesene Artvorkommen ermittelt.

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Seitens der Stadt Sondershausen wird zurzeit jedoch davon ausgegangen, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Großberndten (SO)" haben die Behörden gemäß § 4 (3) BauGB die Stadt Sondershausen zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auf Grund dieser Aussagen sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu erarbeiten.

Sondershausen, April 2020